

1

Januar 2015

Liebe Leserin, lieber Leser,

auch in dieser Ausgabe unseres WTS Infoletters Energiesteuern, Energierecht & Energiemanagementsysteme widmen wir uns wieder den Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (sog. „Spitzenausgleich“). Für das Antragsjahr 2015 ist insbesondere die Senkung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung zu beachten.

Zum Jahreswechsel steht für stromsteuerrechtliche Versorger und energiesteuerrechtliche Erdgaslieferer die Festsetzung der Vorauszahlungen an. Durch die Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Vorauszahlungen kann die monatliche Zahllast verringert werden. Die entsprechenden Voraussetzungen sowie die jeweils einzureichenden Unterlagen haben wir für Sie zusammengestellt.

Für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung zur EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen wird neuerdings verlangt, dass der Antragsteller seinen Stromverbrauch über geeichte Stromzähler nachweist. Alles Wissenswerte zu diesem Thema können Sie dem Beitrag aus dem Bereich Energierecht entnehmen.

Schließlich möchten wir Sie herzlich zu unserem jährlichen

**Seminar „Energie- und Stromsteuer, Energierecht
und Energiemanagementsysteme“
am 15.04.2015 im Maritim Hotel Düsseldorf**

einladen. Experten aus der Justiz, Lehre, Industrie und Beratung werden über aktuelle Themen der Energie- und Stromsteuer und des Energierechts referieren.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp
Rechtsanwältin
Partnerin

ppa. Dr. Christoph Palme
Senior Manager

1

Januar 2015

Inhalt

A. Energie- und Stromsteuer	3
A.1 Steuerentlastungsanträge	3
A.1.1 Spitzenausgleich 2015.....	3
A.1.2 Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Stromsteuervorauszahlungen	4
B. Energierecht	6
B.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6
B.1.1 Einbaupflicht von Stromzählern an beantragten Abnahmestellen (Besondere Ausgleichsregelung) nach dem EEG 2014 - BAFA räumt Übergangsfrist ein.....	6
C. Herausgeber	7

1

Januar 2015

A. Energie- und Stromsteuer

A.1 Steuerentlastungsanträge

A.1.1 Spitzenausgleich 2015

Erreichung des Zielwertes für die Reduzierung der Energieintensität im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes haben die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienzsteigerung erreicht. Mit der Veröffentlichung der Feststellung der Zielwerterreichung durch die Bundesregierung am 26.01.2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2015, S. 26) ist sichergestellt, dass die Steuerentlastung nach § 10 StromStG, § 55 EnergieStG (sog. Spitzenausgleich) für das Antragsjahr 2015 in voller Höhe gewährt werden kann.

Für das Antragsjahr 2015 beträgt der Zielwert für die Reduzierung der Energieintensität durch das Produzierende Gewerbe 1,3 %. Der Zielwert bezeichnet den Prozentsatz, um den sich die Energieintensität in dem für das Antragsjahr maßgeblichen Bezugsjahr gegenüber dem Basiswert verringern muss. Der Basiswert ist die jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Die Zielwertfeststellung für das Antragsjahr 2015 basiert auf dem Bezugsjahr 2013. Tatsächlich wurde für das Bezugsjahr 2013 eine um 4,5 % geringere Energieintensität im Vergleich zum Basiswert gemessen. Der Zielwert wurde somit deutlich übertroffen.

Vollständig implementiertes Energiemanagementsystem

Ab dem Antragsjahr 2015 ist für die Beantragung des Spitzenausgleichs durch das entlastungsberechtigte Unternehmen nachzuweisen, dass ein Energiemanagementsystem (EMS) nach DIN EN ISO 50001, ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach Art. 13 VO 1221/2009/EG (EMAS-Verordnung) oder bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein alternatives System vollständig, d.h. für das Gesamtunternehmen, implementiert wurde. Die Nachweisführung richtet sich nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystem-verordnung (SpaEfV). Wir verweisen hierzu auf unseren zu diesem Thema erschienenen WTS Infoletter Energiesteuern, Energierecht & Energiemanagementsysteme 5/2014.

Senkung der Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung

Mit der Beitragssatzverordnung 2015 wurde der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2015 auf 18,7 % festgelegt (2014: 18,9 %). Die für die Berechnung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG maßgeblichen Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung betragen für 2015 somit grundsätzlich 9,35 % (2014: 9,45 %). Es ist zu beachten, dass

1

Januar 2015

bspw. bei Kurzarbeit oder Altersteilzeit die Rentenversicherungsbeiträge alleine durch den Arbeitgeber zu tragen sind.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2015 wurde auf 24,8 % (Arbeitergeberanteil: 15,45 %) gesenkt. Der entsprechende Beitragssatz für das Kalenderjahr 2014 betrug 25,1 % (Arbeitergeberanteil: 15,65 %).

Praxistipp: Die gesunkenen Beiträge führen zu einer Erhöhung der Ersparnis aus der Rentenversicherung. Entsprechend der dem Spitzenausgleich zugrundeliegenden Berechnungsformel ergibt sich hieraus eine spürbare Senkung der Entlastungsbeträge. Wir empfehlen, frühzeitig zu prüfen, ob eine Beantragung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG auch für das Kalenderjahr 2015 möglich ist. Da es nach 2015 für nicht neu gegründete Unternehmen keine Einführungsphase zur Implementierung eines EMS oder UMS gibt, sollte am EMS oder UMS festgehalten werden, auch wenn für 2015 eine Entlastung durch Spitzenausgleich nicht möglich ist.

A.1.2 Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Stromsteuervorauszahlungen

Die Stromsteuer entsteht im Regelfall durch Lieferung von Versorgern im Sinne des StromStG (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 Nr. 1 StromStG) an Letztverbraucher oder durch Entnahme zum Selbstverbrauch durch Versorger und Eigenerzeuger. Steuerschuldner wird dabei grundsätzlich der Versorger oder der Eigenerzeuger.

Festsetzung der Vorauszahlungen 2015

Der Steuerschuldner der Stromsteuer kann nach § 8 Abs. 2 StromStG zwischen der monatlichen und der jährlichen Steueranmeldung wählen. Bei jährlicher Anmeldung sind monatliche Vorauszahlungen auf die Steuerschuld zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt grundsätzlich ein Zwölftel der Steuer, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr entstanden ist (§ 8 Abs. 6 Sätze 1, 2 StromStG). Das Hauptzollamt kann die Vorauszahlungen auf Antrag auch abweichend von diesem Grundsatz festsetzen. Es wird empfohlen dem Hauptzollamt die voraussichtlichen Stromverbrauchsmengen (Eigenverbrauch + Abgabe an Letztverbraucher) mitzuteilen, um eine verbrauchsgerechte Festsetzung der Vorauszahlungen zu gewährleisten.

Antrag auf Anrechnung der Steuerentlastungen auf die Vorauszahlungen

Soweit dadurch keine Steuerbelange gefährdet werden, kann das Hauptzollamt nach § 6 Abs. 2 StromStV auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen die Steuerentlastungen berücksichtigen, die der Steuerschuldner nach den §§ 9a, 9b und 10 StromStG voraussichtlich im gleichen Zeitraum in Anspruch nehmen kann.

1

Januar 2015

Der Antrag auf Anrechnung der Steuerentlastungen auf die Vorauszahlungen setzt keinen amtlichen Vordruck voraus. Im formlosen Anschreiben an das Hauptzollamt sind jedoch Schätzwerte für die voraussichtlich entlastungsfähigen Strommengen je Entlastungstatbestand anzugeben. Somit sind ggf. vorliegende Strom- und Nutzenergieabgaben an Dritte bereits bei der Beantragung der Anrechnung der Steuerentlastungen auf die Vorauszahlungen zu berücksichtigen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 StromStV sind für das Kalenderjahr 2015 folgende Unterlagen mit der Antragstellung einzureichen:

§ 9a StromStG

- Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach amtlichem Vordruck 1402 für das Kalenderjahr 2014
- Betriebserklärung bzw. Hinweis, dass eine Betriebserklärung bereits vorliegt und sich keine Änderungen ergeben haben

§ 9b StromStG

- Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach amtlichem Vordruck 1402 für das Kalenderjahr 2014

§ 10 StromStG

- Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach amtlichem Vordruck 1402 für das Kalenderjahr 2014
- Nachweis der Einführung eines Energie- eines Umweltmanagementsystems oder bei KMU eines alternativen Systems nach amtlichem Vordruck 1449 für das Kalenderjahr 2015
- Ggf. Selbsterklärung als KMU nach amtlichem Vordruck 1458 bzw. 1459 für das Kalenderjahr 2015

Die Anrechnung der Steuerentlastung nach § 10 StromStG setzt zudem voraus, dass die Bundesregierung durch Feststellung im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat, dass der für das Antragjahr 2015 vorgesehene Zielwert für die Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Wie bereits erläutert, ist die entsprechende Bekanntmachung am 26.01.2015 im Bundesgesetzblatt erschienen.

Analog zu § 6 Abs. 2 Satz 2 StromStV legt § 80 Abs. 2 Satz 2 EnergieStV die Voraussetzungen für die Anrechnung von Steuerentlastungen auf die monatlichen Vorauszahlungen auf die Energiesteuer für Erdgas fest. Die Anforderungen für die Berücksichtigung der Entlastungen nach §§ 51, 54 und 55 EnergieStG entsprechen den Nachweispflichten für die Parallelvorschriften §§ 9a, 9b und 10 StromStG.

1

Januar 2015

B. Energierecht

B.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

B.1.1 *Einbaupflicht von Stromzählern an beantragten Abnahmestellen (Besondere Ausgleichsregelung) nach dem EEG 2014 - BAFA räumt Übergangsfrist ein*

Die Installation von Stromzählern ist nun für alle Abnahmestellen stromintensiver Unternehmen unter dem neuen EEG 2014 für den Erhalt einer EEG-Umlagebegrenzung verpflichtend (§ 64 Abs. 6 Nr. 1, Hs. 2 EEG 2014). Die Verpflichtung gilt für alle Entnahmepunkte und Eigenversorgungsanlagen. Auch an Entnahmepunkten von nachgelagerten Stromverbrauchern (insbesondere Fälle von Stromweiterleitungen durch das antragsstellende Unternehmen an dritte Unternehmen) müssen daher geeichte Stromzähler installiert sein.

Allerdings sieht § 103 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 eine Übergangsregelung vor, wonach für das Begrenzungsjahr 2015 noch keine Stromzähler erforderlich waren. Diese Verpflichtung gilt somit erst für das Begrenzungsjahr 2016. Das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) darf daher im Antragsjahr 2015 nur noch Strommengen berücksichtigen, die über geeichte Zähler gemessen wurden. Da dem Antragsjahr 2015 jedoch regelmäßig das Nachweisjahr 2014 zugrunde liegt, würde dies bei strikter Anwendung dieser Übergangsregel dazu führen, dass für das gesamte Jahr 2014 geeichte Stromzähler verlangt werden. Dies kann deshalb nicht gelten, da das EEG 2014 erst seit dem 01.08.2014 in Kraft getreten ist, mithin vor diesem Termin die Verpflichtung nicht gesetzlich geregelt und damit nicht umsetzbar war. Um diese gesetzgeberische Diskrepanz zu korrigieren, hat das BAFA eine zusätzliche Übergangsfrist bis zum 31.03.2015 gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt können Strommengen der Antragstellung zugrunde gelegt werden, die nicht über geeichte Zähler erfasst wurden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Übergangsregelung nur für die Nachweisführung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung gilt. Sonstige Regelungen über das Mess- und Eichwesen zur Nachweisführung nach EEG, insbesondere bezüglich des ordnungswidrigen Verwendens von nicht geeichten Zählern, bleiben unberührt.

1

Januar 2015

C. Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

RA Dr. Karen Möhlenkamp

Peter-Müller-Straße 18

40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-817 • F +49 (0) 211 200 50-953

karen.moehlenkamp@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Straße 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 34 89 36-0 • F: +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.